

Benutzungsordnung

Für das Dorfgemeinschaftshaus Herchweiler

§ 1 Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Herchweiler und ist dadurch ein öffentliches Gebäude.
Durch das Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2008 ist dadurch das Rauchen in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Dies betrifft alle Veranstaltungen, auch geschlossene Gesellschaften und private Feiern.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen der Einwohner zur Verfügung. Ortsfremden Vereinen, Gruppen, Privatpersonen und Unternehmen kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.

§ 2 Nutzung

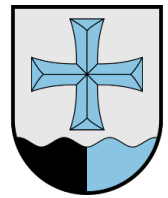
1. Die Gestaltung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter im Amt schriftlich, unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit, zu beantragen. Die Nutzungserlaubnis kann für eine einzelne oder für eine regelmäßige Nutzung durch Privatpersonen, Vereine, Unternehmen oder sonstigen Gruppen erteilt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
4. Nutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Nutzer nach Absatz 1, die aus den in den Absätzen 3 bis 5 das Dorfgemeinschaftshaus nicht nutzen können, haben keinen Anspruch auf Einnahmen- oder Ertragsausfall durch die Ortsgemeinde.

§ 3 Hausrecht, Überwachung der Nutzung

1. Das Hausrecht bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde und die Überwachung der Nutzung werden durch den Ortsbürgermeister und bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter im Amt ausgeübt. Darüber hinaus kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.
2. Bei einer Nutzung nach § 2 Absatz 1 wird das Hausrecht daneben durch den Veranstalter ausgeübt.

Ortsgemeinde Herchweiler

Ortsbürgermeister
Kevin Zimmer



§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann durch einen Benutzerplan (§ 5) geregelt werden.
2. Die Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder durch seinen Vertreter im Amt zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Benutzerplan

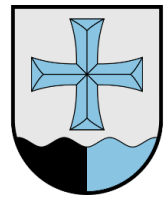
1. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Benutzerplan in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen für ein Kalenderjahr auf, in dem die Benutzung durch die Vereine und Gruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei sind die Belange der Benutzer nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Wechsel der Vereinsvorstände anzuzeigen, sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Sofern ein Benutzerplan erstellt wurde wird dieser mindestens jährlich überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis bis zu einem Ergebnis dieser Prüfung, von dem die Vereine rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - a) Die Benutzer haben die Dorfgemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
 - b) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden mittels Nägel, Reißbrettstiften oder Klebemittel ist verboten.
 - c) Das Mitbringen von Tieren und das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
 - d) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter im Amt abzugeben.
 - e) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister, seinem Vertreter im Amt oder dessen Beauftragten zu melden.
 - f) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge freigehalten werden.
 - g) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Zufahrten zum Dorfgemeinschaftshaus für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
2. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erhalten die Vereine oder sonstigen zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Der Ortsbürgermeister führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Benutzung berechtigten Personen.

Ortsgemeinde Herchweiler

Ortsbürgermeister
Kevin Zimmer



3. Es sind nur die Vertretungsbevollmächtigten der Vereine und Gruppen berechtigt, im Besitze eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
4. Bei einer Änderung in der Vorstandschaft eines Vereins, der im Besitz eines Schlüssels ist, ist die Weitergabe des Schlüssels unverzüglich dem Ortsbürgermeister mitzuteilen. Das Gleiche gilt auch bei allen anderen Gruppen, die im Besitz eines Schlüssels sind.
5. Es ist zu verhindern, dass Unbefugte das Dorfgemeinschaftshaus betreten können.
6. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren haben die Nutzer selbst zu übernehmen.
7. Die Nutzer ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung, der einschlägigen Polizeiverordnungen und der Einhaltung der technischen Anweisung „Lärm“, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
8. Der das Gebäude unmittelbar nutzende Veranstalter hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eine Sicherheits- und Brandwache zu bestellen.
9. Nach Abschluss der Benutzung bzw. Veranstaltung sind die Räume (einschließlich der Toilettenanlage) besenrein zu verlassen und sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Reinigung nicht nach, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand berechnet.

§ 7 Ordnung bei Veranstaltungen

1. Nichteingetragene Vereine, sonstige Gruppen und Privatveranstalter haben bei Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen übernimmt der Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretene Vereinsmitglied die Verantwortung. Bei Unternehmen ist der Inhaber bzw. der Geschäftsführer für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 6 eingehalten werden.

§ 8 Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung

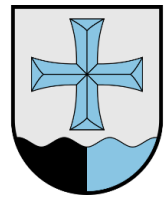
1. Der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Abhaltung von Veranstaltungen ist schriftlich beim Ortsbürgermeister unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordrucks einzureichen. Durch telefonische Voranmeldungen wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll bei größeren Veranstaltungen, bei denen die gesamten Räumlichkeiten benutzt werden, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Ortsbürgermeister vorliegen.
2. Der Ortsbürgermeister entscheidet binnen 14 Tagen über den Antrag.
3. Der Ortsbürgermeister kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme verlangen.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:
 - a) durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung die Gefahr besteht, dass Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen,

Ortsbürgermeister
Kevin Zimmer
Bergstr. 34
66871 Herchweiler

Telefon: 0151-51139444
E-Mail: og-herchweiler@vgka.de

Ortsgemeinde Herchweiler

Ortsbürgermeister
Kevin Zimmer



- b) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen hat,
 - c) der Antragsteller durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt,
 - d) die Art der beantragten Nutzung nicht der eines Dorfgemeinschaftshauses entspricht,
 - e) der Antragsteller für frühere Veranstaltungen die Entgelte noch nicht entrichtet hat,
 - f) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
5. Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 9 Benutzungsentgelte

1. Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.
2. Das Benutzungsentgelt ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung, durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Auftrag der Ortsgemeinde, an die Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan, unter Angabe der in der Rechnung genannten Bürgernummer zu überweisen.

§ 10 Getränke

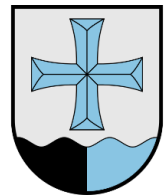
1. Bei Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Gruppen, bei denen das Dorfgemeinschaftshaus kostenfrei genutzt werden kann, sind die kalten Getränke über die Gemeinde zum jeweils gültigen Thekenpreis zu beziehen und vom Veranstalter auszuschenken.
2. Bei allen übrigen Veranstaltungen sind die vom Nutzer benötigten Getränke von der Gemeinde zum jeweiligen Einkaufspreis (einschließlich der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer), zuzüglich eines Aufschlages entsprechend Entgeltordnung, zu beziehen.
 - a) Der Nutzer hat seine Getränkebestellung mindestens 14 Tage vor seiner Nutzung an den Ortsbürgermeister zu senden.
 - b) Der Endverkaufspreis bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen.
 - c) Ausgenommen hiervon sind Wein, Sekt und Schnaps. Diese Getränke können mitgebracht werden, jedoch ist für jede getrunkene Flasche ein Korkenpreis entsprechend Entgeltordnung zu zahlen, die Korken sind zu hinterlassen.

§ 11 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und die dazu gehörende Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang, wie sie in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung. Schadhafte Geräte und Gegenstände dürfen, soweit sie als solche erkennbar sind, nicht in Betrieb genommen werden.
Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit mangelhaftem Zustand des Gebäudes (§ 836 BGB) stehen.
2. Im Übrigen stellt der Nutzer die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und dergleichen entstehen.

Ortsgemeinde Herchweiler

Ortsbürgermeister
Kevin Zimmer



3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
5. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Nutzer von der künftigen Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses auszuschließen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt.

§ 14 Nutzungsentgelte

Die aktuellen Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftshaus ergeben sich aus der, im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses ausgehängenen, Anlage zu dieser Benutzungsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 04. September 2024 in Kraft.

Herchweiler, 04. September 2024

Kevin Zimmer